

Statuten



Güdelmontag-Rott Schwyz

Gegründet 1949



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
III.	Organisation des Vereins.....	4
IV.	Finanzierung.....	8
V.	Schlussbestimmungen.....	9
	Anhang.....	11



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1, Name und Sitz

Unter dem Namen Güdelmontag-Rott besteht seit 1949 ein gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schwyz (Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB).

Art. 2, Zweck

Die Güdelmontag-Rott setzt sich zur Aufgabe:

- a) die Förderung der Bescherung am Güdelmontag;
- b) das Nüsseln und Fasnachtstreiben in den Strassen, Gassen und Restaurants;
- c) die Durchführung von Nüsslerkursen;
- d) die Pflege der Kameradschaft innerhalb und ausserhalb des Vereins;
- e) die Teilnahme an Brauchtums-Veranstaltungen in der Gemeinde Schwyz;
- f) ausnahmsweise die Teilnahme an auswärtigen Brauchtums-Anlässen.

Die Generalversammlung (GV) kann auf Antrag einen Beitrag an die Unkosten bewilligen.

Art. 3, Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beiderlei Geschlechts.

II. Mitgliedschaft

Art. 4, Aktiv-Mitgliedschaft (Maschgrad)

Aktivmitglied wird jeder Fasnachtsfreund, der das 18. Altersjahr erfüllt und den Aktivbeitrag bezahlt hat.

Aktivmitglieder haben an der GV das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5, Pflichten

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Güdelmontag-Rott gemäss Statuten und Reglement zu unterstützen und zu fördern.

Sie haben einen jährlichen Aktivbeitrag an der GV oder per Einzahlung zu entrichten. Der Betrag wird an der GV im Jahr zuvor festgelegt. Dieser muss bis spätestens am Montag vor dem Güdelmontag einbezahlt sein. Die Beitragsquittung gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft.



Art. 6, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung an den Vorstand oder automatisch, wenn während zweier Jahre kein Beitrag gezahlt wurde.

Mitglieder, die durch grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten die Interessen der Güdelmontag-Rott schädigen, können ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7, Ehren-Mitgliedschaft

Personen mit besonderen Verdiensten für die Güdelmontag-Rott können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Aktiv- oder Ehrenmitglieder an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8, Passiv-Mitgliedschaft

Passivmitglied wird, wer den von der GV für eine Passivmitgliedschaft bezeichneten Betrag zu Gunsten der Vereinskasse zum Ende des Kalenderjahres einzahlt.

Die Passivmitgliedschaft gilt jeweils nur für das Jahr, für welches der Passivbeitrag einbezahlt wurde.

Die Passivmitglieder haben an der GV eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. Weitere Rechte haben sie nicht.

III. Organisation des Vereins

Art. 9, Organe

Die Organe der Güdelmontag-Rott sind:

- a) die GV;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 10, Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Güdelmontag-Rott. Sie nimmt alle die ihr vom Gesetz und den Statuten übertragenen Aufgaben wahr.

Der Besuch der Versammlung ist für die Aktivmitglieder verpflichtend.



Art. 11, Geschäfte der GV

Die GV umfasst folgende Geschäfte:

- a) Protokollgenehmigung der letzten GV;
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Annahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern;
- h) Ehrungen;
- i) Reglementsanpassungen;
- j) Statutenrevision;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Anträge und Verschiedenes.

Art. 12, Einberufung ordentliche oder ausserordentliche GV

Die ordentliche GV wird einmal im Jahr, rechtzeitig vor den Fasnachtstagen, einberufen. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Weiter können die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden eine solche verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV erfolgt unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Art. 13, Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der GV einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht behandelt. Sollen sie an der nächsten GV als Verhandlungspunkte bearbeitet werden, müssen sie erneut rechtzeitig eingereicht werden.

Art. 14, Vorsitz und Protokoll

Der Präsident führt den Vorsitz.

Das Protokoll wird vom Aktuar des Vereins geführt und unterzeichnet.

Alle Beschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen; Voten einzelner Mitglieder nur, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.



Art. 15, Stimmberechtigung + Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied. Zum Beschluss wird, was die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.

Art. 16, Weitere Versammlungen

Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen anordnen.

Art. 17, Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident (Rottmeister), Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Aktivbeitrages entbunden.

Art. 18, Führung, Vertretung

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind. Für ausserordentliche Aufwendungen ist die Zustimmung der GV einzuholen, sofern die Ausgaben in gleicher Sache den Betrag von Fr. 2'000.- überschreiten.

Dieser Betrag kann durch die GV bei Bedarf angepasst werden, ohne dass die Statuten geändert werden müssen.

Ausgenommen sind Teilnahmen an Brauchtumsanlässen. Falls notwendig kann hier der Vorstand ausnahmsweise eigenmächtig den Betrag von Fr. 2'000.- überschreiten.

1) Präsident:

- a) Leitung des Vereins, Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV und Vollzug ihrer Beschlüsse und Statuten.
- b) Er vertritt die Interessen des Vereins. Er ist auch in allen Fragen zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

2) Vizepräsident (Rottmeister):

- a) Er vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit, übernimmt dessen Rechte/Pflichten und erstellt eine Routenliste.
- b) Er sorgt für einen geordneten Ablauf in der Rott am Güdelmontag.



3) Kassier:

- a) Der Kassier führt das Rechnungswesen und organisiert den Einzug der Aktiv-, Passiv- und Gönnerbeiträge.
- b) Er ist für die ordnungsgemässe Führung und Ablage des Rechnungswesens des Vereins verantwortlich. Die Vereins- und Vermögensrechnung ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und mit allen Belegen den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- c) Der Kassier führt ein genaues Verzeichnis der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder zu Händen der GV.

4) Aktuar:

- a) Der Aktuar führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Vereinsversammlungen.
- b) Er erledigt die anfallenden Korrespondenzen sowie Presseberichte.
- c) Er ist für die sorgfältige und lückenlose Aufbewahrung der Vereinsakten verantwortlich

5) Beisitzer:

Sie besuchen die Vorstandssitzungen und stellen sich den übrigen Vorstandsmitgliedern für die ihnen zugeordneten und anderweitig anfallenden Arbeiten zur Verfügung.

Art. 19, Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Dabei werden Präsident, Kassier, 2. und 3. Beisitzer in einem anderen Jahr gewählt als Vizepräsident, Aktuar und 1. Beisitzer. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 20, Beschlussfassung

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf Begehren von wenigstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist an seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für die Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die GV.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 21, Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Die Revisoren werden in unterschiedlichen Jahren gewählt respektive bestätigt.

Über die jährliche Geschäfts- und Buchführung hat die Revisionsstelle zu Händen der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 22, Funktionäre/ Hilfsdienste

Zur Erreichung des Vereinszweckes können verschiedene Aufgaben den Funktionären/Hilfsdiensten übertragen werden, wie

- a) Verkehrsleitung;
- b) Orangenverteilung;
- c) Absperrdienst usw.

Sie werden durch ein Vorstandsmitglied organisiert.

IV. Finanzierung

Art. 23, Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder;
- b) Zinsen des Vereinsvermögens;
- c) Gönnerbeiträge, die ausnahmslos der Bescherung zufließen;
- d) aktive Teilnahme der Mitglieder an geeigneten Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes;
- e) Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 24, Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für rechtsverbindliche Geschäfte der Präsident/Vizepräsident (Rottmeister) kollektiv mit einem Vorstandsmitglied;
- b) für den Finanzbereich der Präsident und der Kassier einzeln;
- c) für administrative Belange die Vorstandsmitglieder einzeln.



Art. 25, Haftung Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26, Versicherung

Die Güdelmontag-Rott schliesst für ihre Vereinstätigkeit eine Haftpflichtversicherung ab. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied sowie für den Verein aktive Funktionäre innerhalb der organisierten Rott sind (exklusive Selbstbehalt) versichert.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27, Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28, Reglementsanpassungen

Das Reglement kann durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angepasst werden.

Art. 29, Vereinsgegenstände und Vereinsakten

Wird ein Amtsinhaber durch den Vorstand oder die GV von seinen Funktionen enthoben oder nicht wiedergewählt oder legt er sein Vereinsamt nieder, so ist er verpflichtet, seinem Nachfolger beziehungsweise dem Verein alle sich in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Vereinsakten, insbesondere die, welche ihm beim Amtsantritt übergeben wurden, wieder herauszugeben.

Art. 30, Statutenrevision

Die Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Art. 31, Vereinsauflösung + Inventar und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Inventar und übriges Vermögen dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.



Art. 32, Inkraftsetzung der Statuten

Vorliegende Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 31. März 2017 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangehenden Statuten sind hiermit aufgehoben.

Schwyz, 10. Mai 2017

Vorstand der Güdelmontag-Rott Schwyz

Der Präsident:

Sandro Betschart



Anhang

Reglement

Verschiedenes

Unsere Hauptfigur ist das Hudi.

Teilnehmer unter 18 Jahren dürfen in Begleitung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters mitlaufen. Sie zahlen einen Unkostenbeitrag, der Fr. 40.- unter dem jeweiligen Aktivbeitrag liegt. Sie sind keine Aktivmitglieder und somit der Haftpflichtversicherung der Güdelmontag-Rott nicht angeschlossen. Der Elternteil oder der gesetzliche Vertreter haftet für Schäden jeglicher Art.

Zehn Gebote des guten Maschgraden in der Rott

Du sollst...

1. ...die Leute auf der Strasse und im Restaurant zum Narren halten - intrigieren (Tranksame vom Publikum erbetteln)
2. ...das Auswerfen von Orangen auf Terrassen, aus offenen Fenstern usw. unterlassen. Sie sind bestimmungsgemäss in die Hand zu geben.
3. ...in Anwesenheit des Publikums (auch im Restaurant) maskiert bleiben
4. ...mit der Rott und vor den Tambouren laufen
5. ...schwarze Schuhe tragen
6. bis 10. viel Spass haben.

Der Rottmeister ist ermächtigt, Maschgraden, die gegen diese Gebote handeln, vom Fassen auszuschliessen.